

Satzung
für die Verleihung eines Verdienstabzeichens der
Stadt Marktredwitz an Feuerwehrdienstleistende der
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktredwitz

Vom 27.09.2001 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 10 vom 31.10.2001), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.06.2018 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 6 vom 30.06.2018) in der vom 01.01.2018 an gültigen Fassung

Die Stadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1
Verdienstabzeichen der
Stadt Marktredwitz

- (1) Die Stadt Marktredwitz verleiht als Anerkennung für den geleisteten Ausbildungsdienst in der Stammwehr an Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Marktredwitz ein Verdienstabzeichen und an Feuerwehranwärter ein Jugendverdienstabzeichen.
- (2) Das Verdienstabzeichen wird in den Stufen Bronze, Silber, Gold, Gold mit Unterlegung in den Farben blau, grün und rot, das Jugendverdienstabzeichen in den Stufen I, II und III verliehen. Feuerwehranwärter, die nach der Verleihung des Jugendverdienstabzeichens Stufe III nochmals mindestens 150 Punkte erreicht haben, erhalten eine Urkunde.
- (3) Die Verdienstabzeichen werden durch den / die Oberbürgermeister/in in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr verliehen.
- (4) Das Verdienstabzeichen ist an der Uniformjacke in der Mitte der linken Brusttasche in der oberen Hälfte zu tragen.
- (5) Das Verdienstabzeichen und das Jugendverdienstabzeichen können auch in verkleinerter Form als Ordensspange an der Uniform getragen werden.

§ 2
Erwerb des Verdienstabzeichens

- (1) Das Verdienstabzeichen wird an Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz verliehen, wenn mindestens 450 Punkte erreicht wurden.

Feuerwehr

S für Verleihung Verdienstabzeichen

52

- (2) Das Verdienstabzeichen wird an Feuerwehrdienstleistende der Stadtteilfeuerwehren verliehen, wenn mindestens 300 Punkte erreicht wurden.
- (3) Das Jugendverdienstabzeichen wird verliehen, wenn mindestens 150 Punkte erreicht wurden.
- (4) Für die Aufzeichnung der Punkte ist der Kommandant verantwortlich.
- (5) Wird die erforderliche Punktzahl erreicht bzw. überschritten, so hat der Kommandant die Verleihung des Verdienstabzeichens beim Stadtbrandinspektor zu beantragen. Dieser legt die Vorschläge dem/der Oberbürgermeister/in zur Entscheidung vor.
- (6) Punkte, die als Jugendlicher erreicht wurden, können für das Verdienstabzeichen an Feuerwehrdienstleistende nicht übertragen werden.

§ 3

Punktebewertung

- (1) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen wird mit folgender Punktezahl bewertet:

1. Unterricht	4 Punkte
2. Übung	4 Punkte
3. Besichtigung	4 Punkte
4. Lehrgang 1 Tag	4 Punkte
Lehrgang 2 bis 5 Tage	8 Punkte
Lehrgang mehr als 5 Tage	16 Punkte
- (2) Bei außergewöhnlichen Leistungen können vom Kommandanten zusätzliche Punkte, jährlich höchstens aber 10 Punkte, zugesprochen werden.
- (3) Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, bei denen eigene Abzeichen verliehen werden (z. B. Leistungsprüfungen, Jugendleistungsprüfung) wird nicht mit Punkten bewertet.

§ 4

Bekanntgabe der Punktebewertung

- (1) Die erworbene Punktezahl wird einmal jährlich bekannt gegeben.

§ 5

Einspruch - Beschwerdeausschuss

(1) Gegen die Punktebewertung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe beim Kommandanten Einspruch erhoben werden. Der Kommandant legt den Einspruch innerhalb einer Woche dem Stadtbrandinspektor vor.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss auf Antrag des Stadtbrandinspektors.

(3) Dem Beschwerdeausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. Oberbürgermeister/in als Vorsitzende/r
2. Referent/in für Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz des Stadtrates
3. Stadtbrandinspektor
4. Kommandant der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr
5. 1 Beisitzer/in bzw. Vertrauensperson der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Verleihung eines Verdienstabzeichens an aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Marktredwitz vom 27.09.2001 außer Kraft.